

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den Vorsitzenden  
des Wirtschaftsausschusses  
Herrn Christopher Vogt, MdL

- im Hause -

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 202 – 206/18  
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in:  
Dr. Sonja Riedinger

Telefon (0431) 988-1104  
Telefax (0431) 988-1250  
sonja.riedinger@landtag.ltsh.de

1. Dezember 2015

**Berichte der Landesregierung über Verstöße eines Unternehmens gegen das  
Tariftreue- und Vergabegesetz und die Eintragung in das Register zum Schutz  
fairen Wettbewerbs  
Ausschluss der Öffentlichkeit**

Sehr geehrter Herr Vogt,

in der 64. Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 11. November 2015 wurde der  
Wissenschaftliche Dienst gebeten zu prüfen, inwieweit Verstöße eines Unternehmens  
gegen das Tariftreue- und Vergabegesetz und eine Eintragung in das Register zum  
Schutz fairen Wettbewerbs in öffentlicher Sitzung behandelt werden können.

Dem kommen wir gerne nach und nehmen wie folgt Stellung:

## **1. Hintergrund**

Hintergrund dieser Fragestellung war ein Bericht der Landesregierung unter Punkt 2  
der Tagesordnung zu dem Thema „Ergebnisse der Prüfung von rechtlichen Konse-  
quenzen wegen des Verstoßes der *secura protect Nord GmbH* gegen das Tariftreue-  
und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG“. Dieser Bericht wurde auf Wunsch der  
Landesregierung in nicht-öffentlicher und vertraulicher<sup>1</sup> Sitzung gegeben.

<sup>1</sup> Die Ausschüsse können gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 GO-LT beschließen, dass Teile ihrer nichtöffentlichen Beratungen oder bestimmte Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung als vertraulich gelten. Geschieht dies nicht, so sind nur die Stellungnahmen einzelner Ausschussmitglieder sowie Abstimmungsvorgänge in einer nichtöffentlichen Sitzung vertraulich (§ 17 Abs. 2 Satz 2 GO-LT).

## **2. Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen**

Gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 1 LV, § 17 Abs. 1 Satz 1 GO-LT sind die Sitzungen der Ausschüsse in der Regel öffentlich. Jedoch kann die Öffentlichkeit gem. Art. 23 Abs. 3 Satz 3 LV, § 17 Abs. 1 Satz 3 GO-LT für bestimmte Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern. Dabei sind auch die Regelungen der Geheimschutzordnung des Landtags (GehSchO) zu beachten. Insoweit schreibt § 13 Abs. 1 Satz 1-2 GehSchO vor, dass die Beratungen der Ausschüsse geheimzuhalten sind, soweit es der Schutz von Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstigen privaten Geheimnissen oder der Schutz von Umständen des persönlichen Lebensbereichs erfordern.

Ferner ist in dem vorliegenden Kontext darauf hinzuweisen, dass die Landesregierung gem. Art. 29 Abs. 3 Satz 1 LV die Beantwortung von Fragen und die Erteilung von Auskünften ablehnen kann, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften oder Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen oder wenn die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden. Dabei sind Konflikte zwischen dem parlamentarischen Informationsrecht einerseits und dem Schutz von Grundrechten Privater im Wege der praktischen Konkordanz aufzulösen, also zu einem möglichst schonenden Ausgleich zu bringen. Daher kann die Bereitschaft des Parlaments und seiner Ausschüsse, Geheimschutzmaßnahmen zugunsten der betroffenen Grundrechtsträger zu ergreifen, Voraussetzung für die Geltendmachung und Durchsetzung eines Informationsanspruchs sein (*Caspar*, in: ders./Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Art. 23 RN 66 f. m. w. N.).

## **3. Vorliegen von Belangen des öffentlichen Wohls oder schutzwürdiger Interessen Einzelner**

Maßgeblich kommt es also darauf an, ob einer öffentlichen Behandlung von Berichten der Landesregierung über Verstöße eines Unternehmens gegen das Tariftreue- und Vergabegesetz und die Eintragung in das Register zum Schutz fairen Wettbewerbs Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner entgegenstehen können.

### 3.1 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Nicht ausgeschlossen erscheint, dass im Rahmen eines solchen Berichts Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Unternehmens zur Sprache kommen könnten.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen.<sup>2</sup> Ein berechtigtes Interesse an Nichtverbreitung besteht u. a. dann, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (zum Ganzen *BVerfGE* 115, 205, 230 f.; *VG Frankfurt*, NVwZ 2009, S. 1182, 1183; vgl. auch *K. Schmidt*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Band 2, GWB/Teil 1, 5. Aufl., 2014, § 56 RN 11 m.w.N.; *Ritgen*, in: Knack/Henneke, VwVfG, 10. Aufl., 2014, § 30 RN 20). Ein solches Interesse ist bereits dann gegeben, wenn die Geheimhaltung der Tatsache für die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens von Bedeutung ist, etwa wenn ihr Bekanntwerden den eigenen Wettbewerb schwächen kann (*OVG Schleswig*, Urteil vom 22.06.2005, Az.: 4 LB 30/04, RN 52 – zit. nach juris; vgl. *Ohly*, in: Ohly/Sosnitzka, UWG, 6. Aufl., 2014, § 17 RN 12; *Köhler*, in: Köhler/Bornkamm, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb UWG, 33. Aufl., 2015, § 17 UWG RN 9). Wettbewerbsrelevant können Daten sein, die auf die Betriebsführung, Wirtschafts- und Marktstrategie, Kostenkalkulation, Entgeltgestaltung, Verfahrensabläufe und weitere Umstände Rückschlüsse erlauben, die den Betriebs- und Geschäftsbereich betreffen. Nicht wettbewerbsrelevant sind hingegen solche Informationen, die lediglich deshalb die Wettbewerbsfähigkeit des Geheimnisträgers verringern, weil sie dessen Ansehen schaden können (*VG Schleswig*, Urteil vom 25.03.2015, Az.: 8 A 8/14, RN 57 – zit. nach juris).

Im Rahmen der 64. Sitzung des Wirtschaftsausschusses war in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen worden, ob es sich bei einer rechtswidrigen Handlung um

---

<sup>2</sup> Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen sowie sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte und Bilanzen, Finanz- und Anlagestrategien oder Sanierungskonzepte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können.

ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis handeln kann. Mit dieser Frage hatte sich auch das *OVG Schleswig* im Zusammenhang mit einem Auskunftsbeglehen nach dem schleswig-holsteinischen Informationsfreiheitsgesetz auseinanderzusetzen. Es führte hierzu aus, dass zumindest nicht jedes rechtswidrige Verhalten ohne weiteres aus dem Schutzbereich des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses ausgeschlossen sein könne. Zwar sei im wettbewerbsrechtlichen Schrifttum umstritten, ob der sitten- oder gesetzwidrige Inhalt eines Geheimnisses grundsätzlich bedeutungslos sei oder ob Geheimnisse, deren Verwendung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten i. S. d. § 2 Nr. 1 Satz 1 PatG<sup>3</sup> verstoßen würde, vom wettbewerbsrechtlichen Schutz ausgenommen seien. Wie § 2 Nr. 1 Satz 1 HS 2 PatG selbst klarstelle, könne ein solcher Verstoß jedoch nicht allein aus einem Verstoß gegen Verbote in Gesetzen oder Verwaltungsvorschriften hergeleitet werden. Es bedürfe dazu vielmehr eines Rechtsverstoßes, der gleichzeitig tragende Grundsätze der Rechtsordnung berühre. So sei nach der patentrechtlichen Literatur und Rechtsprechung ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung etwa anzunehmen, wenn die Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens betroffen seien, wozu auch die wesentlichen Verfassungsgrundsätze, u. a. das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zählten. Eine „einfache“ Rechtswidrigkeit genüge dagegen für die Annahme mangelnder Schutzwürdigkeit eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses nach keiner der vertretenen Auffassungen (Urteil vom 22.06.2005, Az.: 4 LB 30/04, RN 54 m. w. N. – zit. nach juris). Für einen Verstoß gegen tragende Grundsätze der Rechtsordnung ist vorliegend nichts ersichtlich.

Nicht um Geheimnisse handelt es sich bei offenkundigen Tatsachen. Tatsachen sind dann offenkundig, wenn von ihnen verständige und erfahrene Menschen regelmäßig ohne weiteres Kenntnis haben oder über die sie sich jederzeit aus allgemein zugänglichen zuverlässigen Quellen unschwer unterrichten können (*BGHSt* 48, 30). Quellen einer entsprechenden Allgemeinkundigkeit sind u. a. Zeitungen sowie Hörfunk und Fernsehen (vgl. *Meyer-Goßner*, in: *Meyer-Goßner/Schmitt*, Strafprozessordnung, 58. Aufl., 2015, § 244 RN 51). Soweit also vorliegend Sachverhalte bereits öffentlich geworden sein sollten, könnte es sich um offenkundige Tatsachen handeln, die keiner Geheimhaltung mehr bedürfen. Dafür reicht es allerdings nicht aus, dass Medien unbestätigte Angaben oder Spekulationen verbreiten (vgl. *Lenckner/Eisele*, in: Schön-

---

<sup>3</sup> Patentgesetz i. d. F. d. B. vom 16.12.1980, BGBl. 1981 I S. 1, zuletzt geändert durch Art. 204 der Verordnung vom 31.08.2015, BGBl. I S. 1474.

ke/Schröder, Strafgesetzbuch, 29. Aufl., 2014, § 203 RN 6) oder dass lediglich bestimmte Details allgemein bekannt sind, andere Details jedoch nicht.

Daraus folgt, dass im konkreten Fall ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten war, soweit die Landesregierung im Rahmen ihres Berichts Geschäftsgeheimnisse des betroffenen Unternehmens offenlegen musste. Dies erscheint dann möglich, wenn Angaben über das Unternehmen zu machen waren, die Rückschlüsse auf die Konditionen und Kalkulationen des Unternehmens zulassen. Dabei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass es sich bei Angaben, die bereits offenkundig sind, nicht (mehr) um Geschäftsgeheimnisse handelt. Soweit die Landesregierung also im Rahmen der Beantwortung Kleiner Anfragen oder im Rahmen von Berichten in Ausschüssen des Landtages in öffentlicher Sitzung bereits Angaben zu dem Vorgang gemacht hatte, scheidet eine Berufung auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen aus. Dies kommt aber weiterhin dann in Frage, wenn aufgrund von Nachfragen oder weil weitere Details ermittelt worden sind, über das bereits öffentlich Bekannte hinaus weitere Informationen von der Landesregierung an die Abgeordneten mitzuteilen waren.

### **3.2 Auskünfte aus dem Register zum Schutz fairen Wettbewerbs**

Zu berücksichtigen ist ferner, dass Auskünfte aus dem Register zum Schutz fairen Wettbewerbs aus Gründen des Datenschutzes gesetzlich nur an bestimmte Stellen vorgesehen sind. Gemäß § 8 Abs. 1 GRfW<sup>4</sup> darf die zentrale Informationsstelle über Eintragungen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs auf Auskunftersuchen von öffentlichen Auftraggebern oder vergleichbaren Register- oder listenführenden Stellen von Bund, Ländern und Kommunen oder anderen öffentlichen Auftraggebern sowie von Gerichten oder mit der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten befassten Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder Auskunft geben, soweit die Auskunft für die Zwecke der Aufgabenerfüllung dieser Stellen erforderlich ist. Eine Mitteilung an die Öffentlichkeit ist nicht vorgesehen.

Vielmehr ist in § 1 Abs. 1 Satz 1 GRfW die Zielsetzung des Registers festgeschrieben. Danach richtet das Land Schleswig-Holstein im Interesse einer effektiveren Korruptionsbekämpfung und -prävention eine zentrale Informationsstelle ein, die ein Register zum Zweck der Sammlung und Bereitstellung von Informationen über unzuverlässige natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen führt, *um die öffentlichen Auftraggeber* bei der ihnen obliegenden Prüfung der Zuverlässigkeit von Biete-

---

<sup>4</sup> Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs 13.11.2013, GVOBl. S. 405.

rinnen und Bietern, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern *zu unterstützen*, und die befristete Ausschlüsse von Vergabeverfahren nach § 6 Abs. 2 aussprechen kann (Hervorhebung durch Verf'in).

Zudem werden Registerinträge gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 GRfW nach Ablauf einer bestimmten Frist tilgungsreif. Diese Tilgung von Registerinträgen würde konterkariert, wenn zuvor die Eintragung bestimmter natürlicher oder juristischer Personen öffentlich in einer Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtags erörtert worden wäre. Diese öffentliche Erörterung ließe sich nicht wieder tilgen und der betroffenen Person bzw. dem betroffenen Unternehmen würde weit über die Tilgungsreife hinaus ein Makel anhaften.

Aus diesem Grund dürften es die schutzwürdigen Interessen Einzelner regelmäßig erfordern, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, wenn im Rahmen einer Ausschusssitzung Details über Eintragungen bestimmter natürlicher oder juristischer Personen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs erörtert werden.

### **3.3 Recht auf ein faires Verfahren und Recht auf Außendarstellung**

Aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG folgt ein Recht des Einzelnen auf ein faires Verfahren (*BVerfG*, Beschluss vom 10.03.2010, Az.: 2 BvR 941/09 – zit. nach juris). Dieser rechtsstaatlich verankerte Grundsatz verbietet nicht nur, Vorverurteilungen selbst vorzunehmen, sondern auch, „Dritte gezielt in die Lage zu versetzen, dies zu tun“ (*Reidt/Schiller*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: Mai 2015, § 8 UIG RN 31). Der Grundsatz gilt für sämtliche staatlich betriebenen und organisierten Verfahren, also auch für sämtliche Verwaltungsverfahren (*Reidt/Schiller*, aaO., RN 32; zu den rechtsstaatlich gebotenen Mindestanforderungen eines Verwaltungsverfahrens vgl. auch *Schmitz*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 9 RN 60 ff.; *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 14. Aufl. 2013, § 10 RN 10). Es handelt sich um einen allgemeinen öffentlichen Belang von herausragender Bedeutung (*Reidt/Schiller*, aaO., RN 33).

Das Recht auf ein faires Verfahren ist daher auch bei der Eintragung in das Register zum Schutz fairen Wettbewerbs zu beachten. Hinzu kommt, dass bei etwaigen Ver-

stößen gegen das Tariftreue- und Vergabegesetz<sup>5</sup> auch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren im Raum stehen kann (vgl. § 16 TTG).

Dem Recht auf ein faires Verfahren kann es z. B. widersprechen, wenn in einem laufenden Verfahren ein Sachstand öffentlich verbreitet wird, bevor der von dem Verfahren Betroffene hiervon unterrichtet worden ist und zu diesem Vorgang hat Stellung nehmen können (vgl. *LG Wiesbaden*, Urteil vom 03.06.2015, Az.: 10 O 80/12 – zit. nach *juris*, zu einem Schmerzensgeldanspruch wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung durch öffentliche Äußerungen der Staatsanwaltschaft über einen Beschuldigten; vgl. auch *BGH*, Urteil vom 17.03.1994, Az.: III ZR 15/93, RN 26 – zit. nach *juris*, zur öffentlichen Nennung eines konkreten Namens im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens: „(...) ‚ganz besondere Vorsicht‘ am Platze sei, weil ein Ermittlungsverfahren bereits auf Verdacht eröffnet werde, andererseits aber juristisch nicht vorgebildete Laien allzu leicht geneigt seien, die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens beinahe mit dem Nachweis der zur Last gelegten Tat gleichzusetzen“). Gleiches gilt, wenn aus einem laufenden Verfahren berichtet wird, obwohl der Sachverhalt noch nicht hinreichend ausermittelt ist. Zudem ist der Persönlichkeitsschutz des vom Verfahren Betroffenen zu achten (für das Strafverfahren *Jarass*, in: *ders./Pieroth*, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 20 RN 98).

Im Hinblick auf Unternehmen ist insofern zu berücksichtigen, dass auch diese ein aus Art. 12 Abs. 1 GG hergeleitetes Recht auf Außendarstellung haben (*BVerfGE* 105, 252, 266).<sup>6</sup> Amtliche Äußerungen über Privatpersonen müssen sich an den allgemeinen Grundsätzen für rechtsstaatliches Verhalten, insbesondere dem Willkürverbot und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, orientieren. Das gilt auch bei Erfüllung der Informationspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag (vgl. *VGH Mannheim*, Urteil vom 15.10.1996, Az. 10 S 176/96, RN 54 – zit. nach *juris*). Zwar schützt Art. 12 Abs. 1 GG nicht vor der Verbreitung von inhaltlich zutreffenden und unter Beachtung des Gebots der Sachlichkeit sowie mit angemessener Zurückhaltung formulierten Informationen durch einen Träger von Staatsgewalt (*BVerfGE* 105, 252, 272). Jedoch kann gerade die inhaltliche Richtigkeit eines Sachverhalts – zumindest im Hinblick auf die Vollständigkeit der zu berücksichtigenden Informationen – zweifelhaft sein, wenn aus einem noch nicht abgeschlossenen Verfahren berichtet werden soll. Zwar kann

---

<sup>5</sup> Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein - TTG) vom 31. Mai 2013, GVOBl. S. 239.

<sup>6</sup> Insofern kann dahingestellt bleiben, ob Unternehmen sich auch auf ein sog. Unternehmenspersönlichkeitsrecht berufen können, vgl. hierzu *Koreng*, GRUR 2010, S. 1065, 1068 f.; vgl. auch *BVerfG*, Nichtannahmebeschluss vom 08.09.2010, Az.:1 BvR 1890/08, RN 25 – zit. nach *juris*.

eine staatliche Information der Öffentlichkeit auch dann berechtigt sein, wenn ihre Richtigkeit noch nicht abschließend geklärt ist (zu den Voraussetzungen *BVerfGE* 105, 252, 272). Dass vorliegend eine entsprechende Notwendigkeit bestanden haben sollte, ist allerdings nicht ersichtlich.

Daher kann auch das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht auf Außendarstellung im Einzelfall gebieten, die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn die Landesregierung einen Landtagsausschuss über Verstöße eines Unternehmens gegen das Tariftreue- und Vergabegesetz und Eintragungen in das Register zum Schutz fairen Wettbewerbs berichten soll.

#### **4. Fazit**

Zu der Ausgangsfrage, inwieweit Verstöße eines Unternehmens gegen das Tariftreue- und Vergabegesetz und eine Eintragung in das Register zum Schutz fairen Wettbewerbs in öffentlicher Sitzung behandelt werden können, ist daher zunächst festzustellen, dass die Öffentlichkeit auszuschließen ist, soweit Details über konkrete Eintragungen im Register behandelt werden.

Im Übrigen ist eine Prüfung des jeweiligen Einzelfalls erforderlich. Soweit in diesem Rahmen Geschäftsgeheimnisse behandelt oder sonstige schutzwürdige Interessen Einzelner bzw. Belange des öffentlichen Wohls betroffen sind, kann auch insoweit der Ausschluss der Öffentlichkeit gem. Art. 23 Abs. 3 Satz 3 LV, § 17 Abs. 1 Satz 3 GO-LT geboten sein.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Sonja Riedinger